



EUROPÄISCHE KOMMISSION

GD WETTBEWERB

Staatliche Beihilfen: Kohäsion, FuEul und Durchsetzung

Der Direktor

Brüssel, den 09/03/2015

COMP/H1/pdr/mar – D/2015*022439

Betreff: Referenzsätze, Abzinsungssätze und Rückforderungssätze
Bezug: (ABl. C 14 vom 19.1.2008, S. 6.)

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 19. Januar 2008 hat die Kommission im Amtsblatt eine Mitteilung über die Änderung der Methode zur Festsetzung der Referenz- und Abzinsungssätze veröffentlicht (ABl. C 14 vom 19.1.2008, S. 6).

Gemäß dieser Methode wird der Basissatz immer dann im Laufe des Jahres aktualisiert, wenn der über die drei Vormonate berechnete Durchschnittssatz um mehr als 15 % vom geltenden Satz abweicht. In diesem Falle wird der neue Basissatz auf den über die drei Vormonate berechneten Durchschnittssatz festgesetzt.

In Ihrem Land sowie in den übrigen Ländern, die den Euro eingeführt haben, weicht der Durchschnittswert der Richtsätze der letzten drei Ermittlungsmonate um - 17,88 % von dem derzeit geltenden Basissatz ab.

Demnach gilt in Ihrem Land für die Berechnung des Referenz- und Abzinsungssatzes folgender neuer Basissatz:

0,28 % ab dem 1.4.2015

Je nach Verwendung des Referenzsatzes sind diesem Basissatz die in der Mitteilung angegebenen Margen hinzuzufügen. So ergibt sich der Abzinsungssatz aus dem Basissatz zuzüglich 100 Basispunkten. Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 271/2008 der Kommission vom 30. Januar 2008 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EG) Nr. 794/2004 berechnet sich auch der Rückforderungssatz durch Aufschlag von 100 Basispunkten auf den Basissatz, sofern nicht in einer einschlägigen Entscheidung anders festgelegt.

Der neue Basissatz wird auch im Internet unter der folgenden Adresse veröffentlicht:

http://ec.europa.eu/comm/competition/state_aid/others/reference_rates.html.

Mit freundlichen Grüßen

Karl SOUKUP

Permanent Representation of Austria
Avenue de Cortenberg 30
B-1040 Bruxelles